



Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

Antrag des Regierungsrates

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

641.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3 ¹ Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Unverändert.

³ «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5 ¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾ unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

641.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3 ¹ Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Unverändert.

³ «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5 ¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾ unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

¹⁾ BSG 101.1

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Staatsbeitragsgesetz (StBG) (Änderung)

641.1

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Beiträge, die individuell berechnet werden und direkt einzelnen natürlichen Personen zugutekommen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Art. 3 ¹ Als Staatsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes gelten finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, ohne dass der Kanton eine direkte Gegenleistung erhält. Sie werden als Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt.

² Unverändert.

³ «öffentlichrechtlich» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtlich».

Art. 4 «als Dekretsgeber» wird aufgehoben.

Art. 5 ¹ Zweck, Art und Rahmen von bedeutenden einmaligen Staatsbeiträgen sind in der Form des Gesetzes oder eines Beschlusses des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, festzulegen. Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

² Als bedeutend im Sinne von Absatz 1 gelten einmalige Staatsbeiträge, wenn sie der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾ unterliegen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

¹⁾ BSG 101.1

Gewährleistung
der Lohngleichheit

Art. 7a (neu) ¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

² Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

³ Genügen keine mildernden Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Rechtsformen

Art. 9 ¹Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

² Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

³ Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Antrag des RegierungsratesGewährleistung
der Lohngleichheit

Art. 7a (neu) ¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

² Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

³ Genügen keine mildernden Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 8 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:

- a Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
- b Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen.

Rechtsformen

Art. 9 ¹Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

² Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

³ Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Antrag des RegierungsratesGewährleistung
der Lohngleichheit

Art. 7a (neu) ¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

² Sie können verpflichtet werden, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Die für Fragen der Gleichstellung zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Nachweise. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

³ Genügen keine mildernden Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Antrag der Kommission

Streichen.

Art. 8 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:

- a Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
- b Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Verordnung regelt allfällige Ausnahmen.

Rechtsformen

Art. 9 ¹Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt. Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt in jedem Fall durch Verfügung.

² Staatsbeiträge können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Unbefristete Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

³ Bei Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfügt die zuständige Behörde.

Gewährleistung
der Lohngleichheit

Art. 7a (neu) ¹Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten.

² Sie reichen ein Selbstdeklarationsblatt ein.

³ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei prüft die Angaben. Stellt sie fest, dass das Selbstdeklarationsblatt nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt ist, kann sie den Betrieb dazu verpflichten, einen Nachweis für die Gewährleistung der Lohngleichheit zu erbringen. Stellt sie fest, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten ist, beantragt sie der zuständigen Behörde die notwendigen Massnahmen.

⁴ Genügen keine mildernden Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Artikel 21 ist sinngemäss anwendbar.

⁵ Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohngleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.

Art. 8 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Betriebe, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden und die Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten, geben in einem Vergütungsbericht alle Vergütungen gemäss Artikel 663b^{bis} Absätze 2 bis 4 des Obligationenrechts (OR)¹⁾ an, die sie an folgende Personen ausgerichtet haben:

- a Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
- b Mitglieder der Geschäftsleitung.

⁵ Der Regierungsrat regelt allfällige Ausnahmen durch Verordnung.

¹⁾ SR 220

Beitragsarten

Art. 11 ¹Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

² Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

³ Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

Art. 12 ¹Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

² Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:

- a der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
- b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
- c der anwendbare Beitragssatz.

Art. 13 ¹Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:

- a Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
- b Pauschalbeiträge oder
- c ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

² «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

⁴ Aufgehoben.

Normkosten

Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

Art. 13b (neu) ¹Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

² Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

Beitragsarten

Art. 11 ¹Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

² Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

³ Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

Art. 12 ¹Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

² Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:

- a der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
- b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
- c der anwendbare Beitragssatz.

Art. 13 ¹Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:

- a Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
- b Pauschalbeiträge oder
- c ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

² «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

⁴ Aufgehoben.

Normkosten

Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

Art. 13b (neu) ¹Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

² Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

Beitragsarten

Art. 11 ¹Staatsbeiträge können als Investitionsbeiträge, als Betriebsbeiträge oder als andere geldwerte Vorteile wie Vergünstigungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Garantien und Bürgschaften geleistet werden.

² Investitionsbeiträge werden im Rahmen der Betriebsbeiträge oder separat abgegolten.

³ Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere, namentlich die notwendigen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Betriebsbeiträgen und separaten Investitionsbeiträgen.

Investitionsbeiträge

Art. 12 ¹Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.

² Werden Investitionsbeiträge gewährt, so sind in der Regel im Voraus festzulegen:

- a der Höchstbetrag der kantonalen Leistung,
- b der Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten und
- c der anwendbare Beitragssatz.

Art. 13 ¹Betriebsbeiträge können in folgender Form geleistet werden:

- a Beiträge, die aufgrund von Normkosten festgelegt werden,
- b Pauschalbeiträge oder
- c ganze oder teilweise Übernahme von Betriebsdefiziten.

² «örtlichen» wird ersetzt durch «örtlichen und die branchenüblichen».

³ Sind die Anstellungsbedingungen insgesamt besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten bei der Kantonsverwaltung, so werden bei der Bemessung eines Betriebsbeitrags höchstens die Anstellungsbedingungen des entsprechenden kantonalen Rechts zugrunde gelegt.

⁴ Aufgehoben.

Normkosten

Art. 13a (neu) Die Normkosten entsprechen den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Die besondere Gesetzgebung regelt das Nähere zur Festlegung von Beiträgen aufgrund von Normkosten.

Übernahme von Betriebsdefiziten

Art. 13b (neu) ¹Bei der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten werden nur anrechenbare Kosten berücksichtigt, die für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

² Das Betriebsdefizit entspricht den anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines tieferen anrechenbaren Betriebsertrags.

³ Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge **Art. 13c** (neu) ¹Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:
a die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
b die Bemessung der Staatsbeiträge,
c die Folgen bei Leistungsstörungen,
d das Controlling,
e die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
f die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
g Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
h Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
i allfällige Auflagen und Bedingungen.

² Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:
a allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
b den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
c die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung **Art. 15a** (neu) ¹Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

² Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

³ Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

³ Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge **Art. 13c** (neu) ¹Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:
a die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
b die Bemessung der Staatsbeiträge,
c die Folgen bei Leistungsstörungen,
d das Controlling,
e die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
f die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
g Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
h Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
i allfällige Auflagen und Bedingungen.

² Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:
a allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
b den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
c die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung **Art. 15a** (neu) ¹Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

² Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

³ Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

³ Subventionierte Organisationen, die einen Betriebsbeitrag in Form der ganzen oder teilweisen Übernahme von Betriebsdefiziten erhalten, haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die betriebliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Leistungsverträge

Art. 13c (neu) ¹Ein Leistungsvertrag mit einer Staatsbeitragsempfängerin oder einem -empfänger hat mindestens Folgendes zu regeln:

- a* die zu erbringenden Leistungen und die verfolgten Ziele,
- b* die Bemessung der Staatsbeiträge,
- c* die Folgen bei Leistungsstörungen,
- d* das Controlling,
- e* die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
- g* Vorgaben für die Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze,
- h* Vorgaben betreffend die Rechnungsprüfung,
- i* allfällige Auflagen und Bedingungen.

² Darüber hinaus kann er namentlich Folgendes regeln:

- a* allfällige Eigenleistungen der Staatsbeitragsempfängerin oder des -empfängers,
- b* den anzustrebenden Kostendeckungsgrad,
- c* die Folgen einer Überdeckung gemäss Artikel 15a oder einer Unterdeckung.

Art. 15 «durch Verfügung oder öffentlichrechtlichen Vertrag festgesetzte» wird aufgehoben.

Überdeckung

Art. 15a (neu) ¹Eine Überdeckung liegt vor, wenn der ausgerichtete Staatsbeitrag die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigt. Amortisationen anerkannter Verluste können berücksichtigt werden. Die Steuergesetzgebung gilt sinngemäss.

² Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird.

³ Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen.

Art. 18 Aufgehoben.

Mehrfache
Staatsbeiträge

Art. 19 ¹Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

² Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und
Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung
oder mangelhafte
Erfüllung

Art. 21 ¹Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

² Unverändert.

Art. 22 ¹«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

² «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

³ Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 18 Aufgehoben.

Antrag der Kommission

Art. 18 ¹«massvolle» wird aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Mehrfache
Staatsbeiträge

Art. 19 ¹Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

² Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und
Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung
oder mangelhafte
Erfüllung

Art. 21 ¹Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

² Unverändert.

Art. 22 ¹«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

² «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

³ Unverändert.

Art. 18 ¹Um mittelfristig den Ausgleich der Laufenden Rechnung und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten sowie eine Neuverschuldung zu verhindern, kann der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen. Die Vernehmlassungsvorschriften sind einzuhalten.

^{2 bis 4} Unverändert.

Mehrfache
Staatsbeiträge

Art. 19 ¹Wer für dasselbe Vorhaben mehrfach um Staatsbeiträge ersucht, muss dies den zuständigen Behörden melden. Wird die Mitteilung unterlassen, können Staatsbeiträge verweigert oder zurückgefordert werden.

² Sprechen mehrere Behörden Staatsbeiträge zu, koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht.

Kontrolle und
Überprüfung

Art. 20a (neu) Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden.

Nichterfüllung
oder mangelhafte
Erfüllung

Art. 21 ¹Erfüllt die Staatsbeitragsempfängerin oder der -empfänger trotz Mahnung die mit dem Staatsbeitrag verbundene Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kürzt die zuständige Behörde den Staatsbeitrag oder fordert ihn einschliesslich der seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurück, soweit sie nicht auf der Erfüllung der Aufgabe mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharrt.

² Unverändert.

Art. 22 ¹«die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

² «die Finanzhilfe» wird ersetzt durch «den Staatsbeitrag».

³ Unverändert.

Anhang I Aufgehoben.

Antrag des Regierungsrates

Anhang I Aufgehoben.

Antrag der Kommission

Anhang I

(Artikel 18 Absatz 1)

BSG-Nummer	Titel
141.1	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen)
151.211	Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen)
152.221.131	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Art. 13 Bst. g (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds)
213.22	Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
410.41	Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs)
423.11	Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) Art. 12 (Grundsätze) Art. 28 (Auszeichnungen)
432.31	Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG) Art. 10 (Kantonsbeiträge) Art. 13 (Weitere Beiträge)
437.11	Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport Art. 3 ff. Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports) Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten)

Anhang I

(Artikel 18 Absatz 1)

BSG-Nummer	Titel
141.1	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen)
151.211	Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO) Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen)
152.221.131	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Art. 13 Bst. g (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds)
213.22	Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
410.41	Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum Art. 3 (Beitrag an die Besoldung des Bischofs)
423.11	Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) Art. 12 (Grundsätze) Art. 28 (Auszeichnungen)
432.31	Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG) Art. 10 (Kantonsbeiträge) Art. 13 (Weitere Beiträge)
437.11	Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport Art. 3 ff. Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports) Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten)

BSG-Nummer	Titel
438.31	Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG) Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge)
525.2	Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens)
721.0	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)
741.1	Kantonales Energiegesetz (KEng) vom 15. Mai 2011 Art. 55 ff. (Förderung)
751.11	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) Art. 36–40 (Beiträge an Wasserbaukosten)
767.1	Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe Art. 23–24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt)
811.01	Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung)
823.1	Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG) Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmeplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte) Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge)
841.11	Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse)
854.1	Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebots Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall)

BSG-Nummer	Titel
438.31	Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG) Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge)
525.2	Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens)
721.0	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)
741.1	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG) Art. 55 ff. (Förderung)
751.11	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) Art. 36–40 (Beiträge an Wasserbaukosten)
767.1	Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz) Art. 23–24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt)
811.01	Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung)
823.1	Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG) Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmeplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte) Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge)
841.11	Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse)
854.1	Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall)

BSG-Nummer	Titel
854.13	Dekret vom 10. November 1980 (Dekret II) Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse)
901.1	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG) Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen) Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften) Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen)
902.1	Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und -programme) Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter) Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge) Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen)
910.1	Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG) Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse) Art. 36–40 (agrarwirtschaftlich begründete Beiträge)
916.141.1	Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG) Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen) Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen)
921.11	Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) Art. 32 (Staatsbeiträge mit waldgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes) Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs)

BSG-Nummer	Titel
854.13	Dekret vom 10. November 1980 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes) Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse)
901.1	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG) Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen) Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften) Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen)
902.1	Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG) Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und -programme) Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter) Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge) Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen)
910.1	Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG) Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse) Art. 36–40 (agrарwirtschaftlich begründete Beiträge)
916.141.1	Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG) Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen) Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen)
921.11	Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) Art. 32 (Staatsbeiträge mit waldgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes) Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs)

BSG-Nummer	Titel
922.11	Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG) Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeugung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes) Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte) Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds)
923.11	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG) Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an konzessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zugunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik) Art. 47 (Beiträge für vertraglich beigezogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatzförderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestrebungen)
935.211	Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG) Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung) Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen) Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen)

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23 Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 Unverändert.

2. Verletzung
der Verträge

2. Verletzung
der Verträge

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23 Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 Unverändert.

2. Verletzung
der Verträge

2. Verletzung
der Verträge

BSG-Nummer	Titel
922.11	Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtier- schutz (JWG) Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeu- gung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagd- wesens oder des Wildtierschutzes) Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte) Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds)
923.11	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG) Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an kon- zessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zu- gunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik) Art. 47 (Beiträge für vertraglich beigezogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatz- förderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestre- bungen)
935.211	Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG) Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung) Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen) Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen)

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen
Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG):

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23 Unverändert.

2. Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über
die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG):

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5 Unverändert.

2. Verletzung
der Verträge

2. Verletzung
der Verträge

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 ¹Unverändert.

² «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 ¹Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

² Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 ¹Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

³ und ⁴ Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 ¹Unverändert.

² «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 ¹Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

² Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 ¹Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

³ und ⁴ Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügten Bestimmungen dies erlauben.

3. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

Art. 4 ¹Unverändert.

² «in denen Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden» wird aufgehoben.

4. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG):

Art. 9 ¹Die Leistungsverträge regeln zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern.

² Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 63 ¹Zusätzlich zu den Vorgaben gemäss der Staatsbeitragsgesetzgebung ist im Rahmen der Leistungsverträge sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

² Die Leistungsverträge regeln zudem, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

³ und ⁴ Aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Auf Staatsbeitragsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung vor der erstinstanzlich zuständigen Behörde hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossenen Staatsbeitragsverträge und erlassenen Verfügungen müssen an das neue Recht angepasst werden, soweit und sobald die vertraglichen bzw. die verfügbaren Bestimmungen dies erlauben.

Antrag des Regierungsrates

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 28. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 22

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 26. Februar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 3. Juni 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Bern, 12. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 25. Juni 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*